



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Grundsätze zur Umsetzung des Förderprogramms

„Ausbildung Inklusiv“

**zur nachhaltigen Förderung betrieblicher
Ausbildungsverhältnisse am allgemeinen Arbeitsmarkt
im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben
nach § 102 SGB IX in Kombination mit der
„Initiative Inklusion“ der Bundesregierung (Handlungsfeld 2)
aus Mitteln der Ausgleichsabgabe**

in Baden-Württemberg

Laufzeit: 01.06.2012 bis zum 31.12.2017

Vorbemerkung:

Aus der „Initiative Inklusion“ der Bundesregierung erhält das Land Baden-Württemberg aus Mitteln des Ausgleichsfonds für das Handlungsfeld 1 (vertiefte Berufsorientierung) ca. 5,2 Mio. Euro und für das Handlungsfeld 2 (Berufsausbildung) ca. 1,9 Mio. Euro. Mit diesen Mitteln können allerdings nur betriebliche Ausbildungsverhältnisse gefördert werden, die bis zum 31.12.2013 beginnen. Junge Menschen, die sich bereits in der Schulzeit in Unternehmen und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes erfolgreich beruflich orientieren und künftige Ausbildungsbetriebe von ihren Fähigkeiten praktisch überzeugen konnten, könnten nach diesem Zeitpunkt von der zusätzlichen Fördermöglichkeit des Bundes nicht mehr profitieren.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg – Integrationsamt, hat sich deshalb in Abstimmung dem Ministerium für Arbeit und Soziales, Familie, Frauen und Senioren, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, entschlossen, die Fördermöglichkeiten des Bundesprogramms mit dem Förderprogramm **„Ausbildung Inklusiv“** sowohl inhaltlich als auch zeitlich auszuweiten. Damit wird einerseits die Förderdauer bis zum 31.12.2017 um vier Jahre verlängert und andererseits sichergestellt, dass den schwerbehinderten jungen Menschen und den Arbeitgebern die Unterstützung durch die Integrationsfachdienste ermöglicht werden kann. Zur Förderung der Übernahme in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse, können auch Leistungen aus dem Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“ des KVJS zum Tragen kommen.

§ 1 Zielgruppe

- (1) Zielgruppe sind besonders betroffene schwerbehinderte junge Menschen nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e SGB IX, die wegen der Auswirkungen ihrer Behinderung auf die Teilhabe am Arbeitsleben einen besonderen Unterstützungsbedarf haben und deshalb:
 1. nur durch Maßnahmen der vertieften beruflichen Orientierung oder durch die gezielte Heranführung an ein betriebliches Ausbildungsverhältnis sowie die Förderung nach diesem Programm einen Ausbildungsplatz am allgemeinen Arbeitsmarkt erreichen können und
 2. zur beruflichen Orientierung, Heranführung sowie zur Erlangung und zum Erhalt eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die berufsbegleitende Unterstützung durch Integrationsfachdienste entsprechend den §§ 109 bis 110 SGB IX angewiesen sind.
- (2) Die mit der Kooperationsvereinbarung vom 08.12.2011 zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales, Familie, Frauen und Senioren, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales vereinbarten Strukturen (Netzwerk- und Berufswegekonzferenz) und Maßnahmen (berufliche Orientierung in der Schule, Kompetenzanalysen und gemeinsame Teilhabeplanung) sind für die Inanspruchnahme dieses Programmes obligatorisch.

§ 2 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es,

1. für besonders betroffene schwerbehinderte junge Menschen ein – ihren Wünschen und Fähigkeiten entsprechendes - betriebliches Ausbildungsverhältnis zu ermöglichen und dadurch die Grundlage für den Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses zu schaffen sowie
2. Arbeitgeber von den Potentialen und Fähigkeiten der Zielgruppe zu überzeugen und zu gewinnen, für diese Ausbildungs- und Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Art, Umfang und Dauer der Leistungen an Arbeitgeber

- (1) Die Förderung besteht aus der durchgehenden Unterstützung der Arbeitgeber und der schwerbehinderten jungen Menschen durch die Integrationsfachdienste und der Abgeltung der besonderen Betreuungsaufwendungen der Arbeitgeber. Sie soll es Arbeitgebern ermöglichen, die besonderen Risiken und Belastungen, die mit der betrieblichen Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderten Menschen verbunden sein können (insbesondere durch betriebliche Betreuungsaufwendungen), auszugleichen.
- (2) Arbeitgeber, die schwerbehinderte junge Menschen nach § 1 dieser Fördergrundsätze ausbilden, können dafür - über die gesetzlichen Leistungen hinaus - Fördermittel in Höhe von bis zu 10.000 Euro erhalten. Die Förderung erfolgt in gleichbleibenden monatlichen Förderraten in Höhe von bis zu 275 €. Die Förderhöhe im Einzelnen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Dabei sind Art und Schwere der Behinderung sowie deren konkreten Auswirkungen bei der betrieblichen Berufsausbildung zu berücksichtigen. Die Förderung soll die überdurchschnittlichen Belastungen der Arbeitgeber, die insbesondere durch die Sicherstellung der notwendigen innerbetrieblichen Betreuung durch Anleitungskräfte des Ausbildungsbetriebes entstehen, soweit als möglich ausgleichen. Eine überdurchschnittliche Belastung des Arbeitgebers besteht dann, wenn der betriebliche Betreuungs- und Unterstützungsaufwand deutlich über den üblichen Aufwand für die Anleitung und Unterstützung vergleichbarer Auszubildender ohne Behinderung hinausgeht.
- (3) Die Unterstützung durch die Integrationsfachdienste für die schwerbehinderten Auszubildenden sowie deren Arbeitgeber erfolgt nach § 110 SGB IX. Sie umfasst keine Ausbildungsbegleitenden Hilfen nach § 75 SGB III.

§ 4 Rechtsgrundlage und allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Förderung erfolgt auf Grundlage der §§ 102 SGB IX i.V.m. 17 SchwbAV aus regionalen Mitteln der Ausgleichsabgabe. Bei der Förderung zur Abgeltung der besonderen Betreuungsaufwendungen nach diesem Programm handelt es sich um eine zielgruppenspezifische Ausgestaltung der Leistungen zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen an Arbeitgeber nach § 27 SchwbAV aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Zur Abgeltung der besonderen Betreuungsaufwendungen werden bis zum 31.12.2013 vorrangig Mittel aus dem Förderprogramm „Initiative Inklusion“ – Handlungsfeld 2 des BMAS genutzt.
- (2) Soweit in diesen Grundsätzen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für die Förderung nach diesem Programm die Grundsätze und die Geschäftsanweisungen des KVJS-Integrationsamts für Leistungen an Arbeitgeber zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen nach § 27 SchwbAV. Weiter sind die allgemeinen Regelungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, insbesondere § 102 Abs. 4 bis 6 SGB IX sowie § 18 Abs. 1 und 3 SchwbAV, zu beachten.
- (3) Die Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Nachrang der Förderung

Die Förderung aus diesem Programm ist gegenüber den Leistungen, die von den Rehabilitationsträgern und/oder den Trägern der Arbeitsvermittlung für denselben Zweck erbracht werden können, nachrangig.

§ 6 Verfahren

- (1) Gefördert werden Ausbildungsverhältnisse in Betrieben und Dienststellen in Baden-Württemberg.
- (2) Zuständig für die Beauftragung der Integrationsfachdienste und die sonstigen Leistungen nach diesem Förderprogramm ist das Integrationsamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.
- (3) Bei der Ermittlung des Leistungsbedarfs und bei der Ausführung der Förderung werden die Integrationsfachdienste im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 102 SGB IX in Verbindung mit den §§ 109 bis 115 SGB IX beteiligt.
- (4) Die Anträge der Arbeitgeber sind vor Beginn des betrieblichen Ausbildungsverhältnisses über die Integrationsfachdienste zu stellen.
- (5) Im Rahmen der Antragstellung ist die Schwerbehinderteneigenschaft des Auszubildenden durch den amtlichen Nachweis der Schwerbehinderung nach § 69 SGB IX oder die Gleichstellung nach § 68 Abs. 4 SGB IX (Stellungnahme der Agentur für Arbeit bzw. Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) nachzuweisen.
- (6) Die Integrationsfachdienste erarbeiten in jedem einzelnen Förderfall einen differenzierten Teilhabeplan, aus dem der individuelle Unterstützungs- und Förderbedarf auf der Basis der durch den Integrationsfachdienst begleiteten und nach einheitlichen Kriterien ausgewerteten betrieblichen Orientierung oder Heranführung an ein betriebliches Ausbildungsverhältnis konkret abgeleitet werden kann. Im Teilhabeplan werden sowohl die Potentiale und Kompetenzen der Klienten als auch deren Unterstützungsbedarf im Ausbildungsbetrieb sowie in der Berufsschule abgebildet, die entsprechend der konkreten Erprobungsergebnisse im Laufe der beruflichen Orientierung bzw. Heranführung an ein betriebliches Ausbildungsverhältnis in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarkts gewonnen werden.
- (7) Bestandteil des Teilhabeplanes sind die verbindlichen Förderzusagen der für die vorrangigen Leistungen zuständigen Leistungsträger. Soweit Ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 75 SGB III erforderlich werden, grenzt der Integrationsfachdienst seine Unterstützungsleistungen, die er im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach § 110 SGB IX erbringen muss, von diesen ab. Der Integrationsfachdienst und Anbieter der Ausbildungsbegleitenden Hilfen arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen und stimmen ihre Aktivitäten frühzeitig miteinander ab.
- (8) Das Integrationsamt erlässt einen Förderbescheid über Umfang und Dauer der Förderung. Es entscheidet über den Antrag des Arbeitgebers in der Regel auf der Basis der Sachverhaltsermittlungen, die der Integrationsfachdienst im Teilhabeplan dokumentiert hat und der Würdigung

der Angaben des Arbeitgebers. Die Auszahlung der Leistungen an die Arbeitgeber der monatlichen Förderraten erfolgt auf das Geschäftskonto des Arbeitgebers im Wege einer Daueranweisung für jeweils 12 Monate im Voraus. Nach jeweils 12 Fördermonaten müssen die Ausbildungsbetriebe die Verwendungsnachweise (Ausbildungsvertrag sowie Nachweise über die Auszahlung der Ausbildungsvergütung) dem Integrationsamt vorlegen. Unterbrechungszeiten in denen keine Ausbildungsvergütung ausgezahlt werden mussten bzw. Krankheitszeiten, die über den gesetzlichen Lohnfortzahlungszeitraum hinausgehen, werden von der Förderung abgezogen und müssen zurückerstattet werden.

(9) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, alle Änderungen im geförderten Ausbildungsverhältnis unverzüglich mitzuteilen, insbesondere:

- das Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis (unter Angabe des Grundes)
- die Kürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer
- Unterbrechungen der betrieblichen Berufsausbildung die über die gesetzliche Dauer der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall hinausgehen
- Wechsel oder Ausscheiden der betrieblichen Betreuungskraft
- oder wenn die Schwerbehinderteneigenschaft bzw. die Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen nicht mehr rechtswirksam ist.

§7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit Wirkung vom 1. Juni 2012 in und am 31. Dezember 2017 außer Kraft.